

## Führerschein oder Einzelfahrerlaubnis?

### Ein Vergleich von Genehmigungspflichten für Straßenverkehr und Nachforschungen

Raimund Karl

**Zusammenfassung** – Vergleicht man die Genehmigungspflichten für das Autofahren und für archäologische Nachforschungen miteinander, erweist sich, dass Letztere weit restriktiver sind. Dies obgleich die Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum, die vom privaten Autofahren ausgehen, sowohl gut dokumentiert und genau bekannt als auch die tatsächlich erzeugten Schäden nachweislich sowohl ernsthaft als auch bedeutend sind; während die durch Nachforschungen ausgehenden Gefahren für Bodendenkmale überwiegend hypothetisch, nicht systematisch dokumentiert und weder in Quantität noch Qualität auch nur einigermaßen abschätzbar sind. Es ist nicht einmal klar, ob durch die Verhinderung von Nachforschungen überhaupt irgendwelche ‚vermeidbaren‘ Schäden abgewendet werden, oder nicht vielmehr die unbemerkte Zerstörung von Denkmalsubstanz durch andere Schadensursachen gefördert wird. In diesem Beitrag wird argumentiert, dass statt der bisherigen Einzelgenehmigungspflicht für jede archäologische Nachforschung ein ‚Nachforschungsschein‘ vergleichbar dem Führerschein eingeführt werden sollte, der Inhaberinnen zur selbstbestimmten und selbstverantwortlichen Durchführung archäologischer Nachforschungen außer in konstitutiv geschützten ‚Grabungsschutzgebieten‘ berechtigt.

**Schlagwörter** – Archäologie, Denkmalpflege, Nachforschungsgenehmigung, Bodendenkmale, Deutschland, Österreich

**Title** – Driving licence or permission for single journeys? A comparison of permission requirements for driving cars and archaeological field research

**Abstract** – A comparison between the permission requirements for driving cars and archaeological fieldwork demonstrates that the latter are far more restrictive than the former. This is despite the threats to life, health and property by private driving being well documented, exactly known, and the actual damages caused by it demonstrably both serious and significant; while any threat to archaeology by fieldwork is largely hypothetical, not systematically recorded, and impossible to estimate in terms of quantity or quality. It is not even clear whether preventing fieldwork actually reduces any ‘avoidable’ damage, or whether it just promotes the unnoticed destruction of archaeology by other threats. In this contribution I argue that instead of the current practice of requiring permits for each individual archaeological field research project, a license comparable to that for driving cars should be introduced for conducting self-determined archaeological fieldwork on non-scheduled sites.

**Keywords** – Archaeology, Heritage, Research Permits, Scheduled Monuments, Germany, Austria

### Einleitung

Die Existenz gesetzlicher Regelungen bezüglich der archäologischen Feldforschung wird in der Regel in einschlägigen Gesetzeskommentaren und Fachpublikationen damit begründet, dass dadurch die Denkmalsubstanz vor dem durch die Verwendung archäologischer Feldforschungsmethoden entstehenden Schaden geschützt werden soll (z. B. HÖNES, 1995, 270-274; KRIESCH U.A., 1997, 24-26; VIEBROCK, 2007, 238-239; STROBL & SIECHE, 2009, 264; KLEINE-TEBBE & MARTIN, 2013, 224; DAVYDOV U.A., 2016, 248; EBERL U.A., 2016, 248-249). Dabei wird in vielen Fällen die gesetzlich vorgesehene Grabungs- oder gar Nachforschungsgenehmigungspflicht (NFG), die in den meisten deutschen Bundesländern und in Österreich auch gänzlich zerstörungsfreie archäologische Methoden umfasst, rechtlich als repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt eingeordnet, d.h. vorausgesetzt, dass es sich dabei um sozial schädliches oder unerwünschtes Verhalten handelt (KRISCHOK, 2016, 128-129). Gleichzeitig wird allerdings ebenfalls vorausgesetzt, dass die – insbesondere die zukünftige

– wissenschaftliche Erforschung der Bodendenkmale durch archäologische Ausgrabungen bzw. andere Methoden durchaus erwünscht bzw. – wenn ein Bodendenkmal akut oder mittelbar durch andere Schadensursachen mit Zerstörung bedroht – sogar notwendig ist, um es – nunmehr durch wissenschaftliche Dokumentation bei einer ‚Rettungsgrabung‘ – über seine Zerstörung *in situ* hinaus zu erhalten.

Der in diesen einander entgegengesetzten Erfordernissen inhärent enthaltene Selbstwiderspruch scheint bisher kaum bemerkt oder wenigstens so gut wie überhaupt nicht diskutiert worden zu sein. Das liegt wohl nicht zuletzt daran, dass es bei all diesen gesetzlichen Regelungen eigentlich weit weniger um die Verhinderung der wissenschaftlichen Erforschung von Bodendenkmalen durch Ausgrabungen und andere Feldforschungsmethoden geht, denn um die Abwendung von Schäden an der Bodendenkmalsubstanz, der durch wissenschaftlich unsachgemäß durch ‚Hobbyarchäologen‘ durchgeführte Fundbergungen entstehen kann und oft tatsächlich auch entsteht (sinngemäß so auch in z. B. HÖNES, 1995, 270-274;

KRIESCH U.A., 1997, 24-26; VIEBROCK, 2007, 238-239; STROBL & SIECHE, 2009, 264; KLEINE-TEBBE & MARTIN, 2013, 224; DAVYDOV U.A., 2016, 248; EBERL U.A., 2016, 248-249). Dies entspricht auch exakt der in archäologischer Fachliteratur häufig explizit zum Ausdruck gebrachten Vorstellung, dass Bürger, die kein Archäologiestudium abgeschlossen haben, nicht über die notwendige Kompetenz verfügen, um archäologische Entdeckungsversuche ausreichend professionell, d.h. dem ‚Stand der archäologischen Technik‘ entsprechend, durchführen zu können (so z. B. sinngemäß KRIESCH U.A., 1997, 26; LESKOVAR & TRAXLER, 2010, 59-60; OTTEN, 2012, 8).

Es stellt sich daher die Frage, wie der Staat in anderen Bereichen, in denen Allgemeinwohlgüter durch das Verhalten von Bürgern gefährdet werden können, die Handlungen ausführen, für deren Durchführung sie nicht durch die Absolvierung eines einschlägigen Universitätsstudiums ausgebildet wurden, zum Schutz dieser Allgemeinwohlgüter regelnd eingreift. Wichtig ist auch, was man aus dem in einem solchen Kontext gewählten gesetzgeberischen Eingreifen des Staates eventuell für die Regelung archäologischer Nachforschungen lernen kann. Dafür bietet sich ein Vergleich mit der staatlichen Gesetzgebung einer Art von Handlungen an, die mit Sicherheit hochbedeutende Allgemeinwohlgüter maßgeblich gefährdet und die nicht anders als archäologische Feldforschung nicht unbedingt überlebensnotwendig ist, und mit der nahezu jeder erwachsene Mensch in Deutschland und Österreich ausgiebige eigene Erfahrungen hat: die Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr.

### **Die behördliche Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuglenker**

Um ein Kraftfahrzeug auf öffentlichen Verkehrsflächen in Betrieb nehmen zu dürfen, bedarf man einer behördlichen Erlaubnis – der Fahrerlaubnis. Diese wird in Form einer amtlichen Urkunde – dem Führerschein – ausgestellt, nachdem man eine Prüfung über seine Befähigung zum Führen eines bestimmten Fahrzeugtyps abgelegt und diese somit nachgewiesen hat.<sup>1</sup> Dass man eine solche Fahrerlaubnis braucht, hat tatsächlich guten Grund: Dem Statistischen Bundesamt zufolge gab es z. B. 2015 in Deutschland insgesamt 2.516.831 polizeilich erfasste Verkehrsunfälle, bei 2.211.172 davon kam es lediglich zu Sachschäden, bei 305.659 auch zu Personenschaden. Dabei wurden 396.891 Verunglückte registriert: 3.450 Verkehrstote, 67.706 Schwer- und 325.726 Leichtverletzte.<sup>2</sup> Die private Nutzung von

Kraftfahrzeugen richtet zweifellos auch maßgebliche Schäden an anderen Allgemeinwohlgütern an: Umweltverschmutzung durch die Fahrzeugproduktion; Abfallprodukte, Abgase, Feinstaub, etc. im Betrieb und bei der Fahrzeugentsorgung sowie Ausbeutung nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen. Die weitgehend uneingeschränkte private Nutzung von Kraftfahrzeugen schädigt also Mensch und Umwelt erheblich; darunter auch mittelbar die kulturelle Umwelt, d.h. auch (archäologische) Kulturgüter, die Straßen, Pipelines und Autofabriken weichen müssen.

Um zur Führerscheinprüfung Klasse B antreten zu dürfen, muss man einen Theoriekurs im Umfang von mindestens 14 Doppelstunden<sup>3</sup> und wenigstens 12 praktische Fahrstunden<sup>4</sup> absolviert haben. Ein besonderer Nachweis der körperlichen oder geistigen Eignung ist, abgesehen vom Sehtest, normalerweise nicht zu erbringen. Nur wenn der Behörde konkrete Sachverhalte bekannt sind, welche die Fahreignung in Frage stellen (z. B. Behinderung, Alkoholismus, Drogenabhängigkeit, etc.), kann eine besondere Untersuchung angeordnet und nötigenfalls die Fahrerlaubnis mit zusätzlichen Auflagen erteilt oder gar verweigert werden. Solche Untersuchungen sind durch qualifizierte Mediziner und/oder Psychologen durchzuführen und haben eine gutachterliche Prognose über das künftige Verkehrsverhalten der begutachteten Person zum Ziel.<sup>5</sup> Bestehen Kandidaten die Fahrprüfung und ist eine medizinisch-psychologische Untersuchung nicht erforderlich bzw. liegt infolge einer solchen ein positives ärztliches Gutachten vor, ist die Fahrerlaubnis zu erteilen. Der erteilte Führerschein war bis vor kurzem bis zum 70. Lebensjahr gültig (d.h. hatte ca. 50 Jahre Gültigkeit), seit 19. Januar 2013 nur noch jeweils 15 Jahre, wobei allerdings alte Führerscheine ihre Gültigkeit bis 19.1.2033 behalten.<sup>6</sup>

Was man normalerweise nicht braucht, ist eine Einzelfahrtgenehmigung, bei der die Behörde jeweils spezifische Auflagen erteilen kann – z. B. welche öffentlichen Verkehrsflächen befahren und welche nicht befahren werden dürfen. Das ist nicht einmal für Gefahrguttransporte notwendig: Deren Fahrer müssen eine spezielle Schulung absolvieren<sup>7</sup>, um den nur 5 Jahre gültigen Sonderführerschein zu erhalten, und Warnschilder am Transportfahrzeug anbringen. Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, dürfen auch Explosiv-, Gift- und andere Gefahrenstoffe ganz ohne Einzelfahrtgenehmigung transportiert werden. Nur für Großraum- und Schwerguttransporte ist gemäß § 29 Abs. 3 der deutschen StVO eine behördliche Sondergenehmigung für jede einzelne

Fahrt notwendig; und zwar deshalb, weil dadurch der übrige Straßenverkehr maßgeblich behindert wird und nicht jede Route zum Transport dieser Güter geeignet ist.

Wenn man den Führerschein hat, darf man jedes Fahrzeug des entsprechenden Typs mit Erlaubnis seines Eigentümers frei in Betrieb nehmen und im Rahmen der Straßenverkehrsregeln benutzen. Einen besonderen Grund für eine Ausfahrt braucht man nicht. Dabei ist privates Fahren überhaupt nicht ‚notwendig‘; von reinen ‚Lustfahrten‘ erst gar nicht zu reden. Die private Nutzung von Kraftfahrzeugen mag bequemer und manchmal billiger sein als öffentliche Verkehrsmittel oder die Anheuerung professioneller Kraftfahrzeugführer wie z. B. Taxifahrern. Aber, wie ich aus eigener Erfahrung als jemand, der nie einen Führerschein gemacht hat, weiß: es geht auch ohne. Um also in einem Boliden mit 250 km/h durch Deutschland flitzen zu dürfen, und sei es auch nur, weil man Lust dazu hat, braucht man nur den Führerschein der Klasse B, ein entsprechend schnelles Auto und eine deutsche Autobahn in ausreichend gutem Zustand ohne Geschwindigkeitsbeschränkung. Das darf man nach 21 Stunden theoretischer und 9 Stunden praktischer Ausbildung, bestandenem Sehtest und der bestandenen Führerscheinprüfung; obwohl z. B. 2015 statistisch gesehen ca. einer von 17 Einwohnern Deutschlands in einen Verkehrsunfall verwickelt war, einer von 207 auch körperlich zu Schaden und sogar einer von 23.819 bei einem Verkehrsunfall ums Leben kam.<sup>8</sup> In Österreich gilt – mit einigen Abweichungen bspw. bei den allgemeinen Geschwindigkeitsbeschränkungen – im Wesentlichen das Gleiche.

### **Archäologische Nachforschungsgenehmigungen**

Um Nachforschungen zum Zwecke der Entdeckung von im Verborgenen gelegenen archäologischen Kulturgütern (bzw. ‚Bodendenkmalen‘) anstellen zu dürfen, bedarf man ebenfalls einer behördlichen Genehmigung. Da die Rechtslage aufgrund unterschiedlicher Regelungen in den 16 deutschen Bundesländern und in Österreich etwas komplexer ist, ist die folgende Darstellung aufgrund der erforderlichen Kürze etwas vereinfacht.

In nahezu allen deutschen Bundesländern und in Österreich gibt es einen verfassungsgesetzlichen Auftrag des Staates zur Regelung des Denkmalschutzes, wobei sich allerdings Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Nie-

dersachsen dafür nur auf allgemeine Kulturstaatsklauseln in den Landesverfassungen und Hamburg sogar nur auf die nicht explizit grundgesetzlich festgesetzte Zielbestimmung Deutschlands als Kulturstaat stützen können (siehe dazu die Zusammenfassung in KRISCHOK, 2016, 181-184). Der (jeweilige) Staat hat somit die Pflicht, Gesetze zum Schutz von Denkmälern zu erlassen und darf im Rahmen der allgemeinen Verfassungsschranken (z. B. Verhältnismäßigkeitsprinzip, Sachlichkeitsgebot) auch in die Grundrechte seiner Bürger eingreifen (PIEROTH U.A., 2015, 57-88; BERKA, 1999, 112-172). Insbesondere kann es durch denkmalschutzrechtliche Bestimmungen zu Eingriffen in die Eigentumsgarantie der Art. 14 GG (Grundgesetz) bzw. 5 StGG (Staatsgrundgesetz) und in die Wissenschaftsfreiheit der Art. 5 Abs. 3 GG bzw. Art. 17 StGG kommen.

Allen Denkmalschutzgesetzen ist gemein, dass das Gut des Allgemeinwohls, das durch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vor Schaden geschützt werden soll, Denkmale im Sinne der Legaldefinition des jeweiligen Gesetzes sind (siehe zusammenfassend MARTIN & KRAUTZBERGER, 2010, 183-245; BAZIL U.A., 2015, 13-29). Denkmale (bzw. Kulturgüter, etc.) sind dabei jeweils solche Sachen, denen – aus diversen Gründen, z. B. archäologischer Quellenfunktion oder als Anbindungsort individueller oder kommunaler Identitäten, etc. – eine in irgendeiner Weise ‚besondere‘ kulturelle Bedeutung zukommt. Dadurch, dass ihnen eine derartige Bedeutung zukommt, unterscheiden sie sich von ‚gewöhnlichen‘ Sachen und werden somit zu einem Gut des Allgemeinwohls, an dem und dessen Schicksal ein öffentliches Interesse besteht.

Konkreter geht es bei den in allen deutschen Denkmalschutzgesetzen (DSchG) und dem österreichischen Denkmalschutzgesetz (DMSG) vorgesehenen archäologischen Nachforschungs- bzw. Grabungsgenehmigungspflichten (zusammenfassend für Deutschland: KRISCHOK, 2016, 188-192; für Österreich: BAZIL U.A., 2015, 61-65) jeweils darum, Verluste der in Bodendenkmälern gespeicherten historischen Informationen zu verhindern bzw. möglichst zu minimieren. Schutzziel ist daher jeweils, die „teilweise oder vollständige Zerstörung der körperlichen Substanz eines Kulturdenkmals“ (STROBL & SIECHE, 2009, 264) zu verhindern (sinngemäß auch z. B. VIEBROCK, 2007, 239; KRIESCH U.A., 1997, 24-26); wobei es zu einer Zerstörung der Substanz in der Regel nur durch Bodeneingriffe (bzw. ‚Erdveränderungen‘ im weitesten Sinn) kommen kann.

Alle DSchG und das DMSG machen daher auch Nachforschungen zum Zweck der Entde-

ckung von Bodendenkmalen von einer Genehmigung abhängig; wobei viele der gesetzlichen Bestimmungen explizit oder wenigstens implizit auch den Eventualvorsatz und in manchen Fällen auch die bloße Fahrlässigkeit miteinschließen, also auch auf Handlungen abzielen, bei denen die Entdeckung von Bodendenkmalen zwar nicht bezweckt, aber doch erwartet oder billigend in Kauf genommen wird. Konkret bedeutet dies, dass jede Person, die gezielt Bodendenkmale zu entdecken versucht (oder wusste bzw. bei objektiver Betrachtung durch vernünftige Dritte wissen hätte müssen, dass sie mutmaßlich bei ihrer geplanten Handlung Bodendenkmale entdecken wird), einer derartigen Genehmigung bedarf, um nicht eine Ordnungswidrigkeit – wenn nicht sogar eine Straftat – zu begehen.

Voraussetzung für die Erteilung dieser Genehmigung an nicht graduierte Archäologen ist in Deutschland gewöhnlich, dass Antragsteller eine Art Einführungskurs (zumeist von maximal ein paar Tagen Dauer, manchmal mit Feldpraxis verbunden) absolviert haben; ein Interesse an der Archäologie der Region glaubhaft machen können (z. B. Besuch einschlägiger Vorträge, etc.); bestätigen können, dass sie nicht primär aus Profit-, sondern aus Erkenntnisinteresse suchen<sup>9</sup> und sich zur Zusammenarbeit mit der staatlichen Denkmalbehörde und Einhaltung aller Vorschriften und denkmalschutzgesetzlichen Bestimmungen bereit erklären. Für die erstmalige Erteilung scheint oft erforderlich zu sein, dass Antragsteller persönlich bei der zuständigen Behörde vorsprechen, damit diese ihre ‚charakterliche Eignung‘ überprüfen kann. Erfüllen Antragsteller alle Voraussetzungen, wird die Genehmigung meist erteilt, wobei ihre Gültigkeit normalerweise auf bestimmte Gebiete (ob nun Grundstücke, Kreise oder ganze Regionen) beschränkt ist und mit weiteren Auflagen (z. B. bezüglich bekannter Bodendenkmale, Waldgebiete, nicht durchpflügten Flächen etc.) verbunden sein kann. In der Praxis scheint es sich eingebürgert zu haben, dass die Genehmigung meist für ein Kalenderjahr und danach einigermaßen unproblematisch jeweils jährlich zu etwa den gleichen Konditionen verlängert bzw. neu ausgestellt wird.

In Österreich hingegen ist eine Erteilung an Personen, die kein einschlägiges (archäologisches) Universitätsstudium abgeschlossen haben, entsprechend der Bestimmungen des § 11 Abs. 1 DMSG nicht möglich. Explizit führt der einschlägige Gesetzkommentar dazu aus, dass ein Antrag zur Bewilligung archäologischer Nachforschungen jedenfalls abzuweisen ist, „wenn der Antragsteller kein einschlägiges Universitätsstudium

vorweisen kann“ (BAZIL U.A., 2015, 64). Wollen Absolventen einschlägiger Universitätsstudien, insbesondere solche, die für eine fachliche Organisation (z. B. Museum, Universität, Grabungsfirma, etc.) arbeiten, Nachforschungen zur Entdeckung von Bodendenkmalen durchführen, bedürfen sie ebenfalls dieser Genehmigung. Voraussetzung dafür ist der einschlägige Studienabschluss, oft auch ein Mindestmaß an praktischer Erfahrung in der Feldforschung (in leitender Position) sowie die Vorlage einer Planung des Vorhabens. Sind diese Voraussetzungen erfüllt und sprechen keine denkmalpflegerischen Gründe gegen das Vorhaben, wird die Genehmigung in der Regel problemlos erteilt. Eine persönliche Vorsprache oder telefonische Rücksprache mit der Behörde ist nicht erforderlich, obwohl Letzteres manchmal gern gesehen wird. Die Genehmigung wird in solchen Fällen gewöhnlich projektspezifisch erteilt, also beschränkt auf bestimmte, durch Plan ausgewiesene Bodenflächen. Die Gültigkeit entspricht meist der geplanten Dauer des Vorhabens oder ist ebenfalls auf Jahresfrist beschränkt, manchmal selbst bei Langzeitprojekten. Derartige Genehmigungen sind immer mit zusätzlichen Auflagen verbunden.

Welche Nachforschungen der Genehmigungspflicht unterliegen, variiert in Deutschland zwischen den einzelnen Bundesländern: In Bayern, Berlin, Bremen und Nordrhein-Westfalen unterliegen ihr nur solche, bei denen tatsächlich Bodeneingriffe vorgenommen werden bzw. beabsichtigt sind. In allen anderen deutschen Ländern und in Österreich hingegen unterliegen sowohl alle mit geplanten Bodeneingriffen verbundenen Nachforschungen (z. B. Ausgrabungen, Sondengängen) als auch wenigstens manche nicht invasive Prospektionsmethoden (z. B. Magnetometer, Bodenradar, Oberflächenfundsammlung) der Genehmigungspflicht, auch wenn kein Eingriff in die Substanz der im Boden befindlichen Denkmale beabsichtigt ist. Teilweise werden sogar zerstörungsfreie Untersuchungsmethoden der Genehmigungspflicht unterworfen, die im Feld nur unverständliche Rohdaten erzeugen und erst nach Verarbeitung im Büro eine Entdeckung der eventuell im Boden befindlichen Denkmale ermöglichen. Dabei kann es aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zu Absurditäten kommen; so z. B. in Österreich, wo die Verwendung von bodengestützten Laserscannern zur Entdeckung von Bodendenkmalen der Genehmigungspflicht unterliegt, die luftfahrzeuggestützten Nachforschungen zum exakt gleichen Zweck hingegen nicht (BUNDESDENKMALAMT, 2016, 6-12).

Ehe ich zu einem direkten Vergleich zwischen der Führerscheinpflicht und den denkmalschutzrechtlichen NFG-Pflichten voranschreite, möchte ich an einem konkreten Beispiel, nämlich mir selbst, kurz erläutern, was diese NFG-Pflichten bedeuten. Dafür ist es notwendig, in aller Kürze meine (wichtigeren) Qualifikationen für die Durchführung von Nachforschungen zum Zwecke der Entdeckung von Bodendenkmalen darzustellen und wozu mich diese im Bereich der Feldforschung berechtigen. Für meine Studien an der Universität Wien hatte ich 180 Semesterwochenstunden<sup>10</sup> sowie zwei nicht zeitlich quantifizierte Studienabschlussarbeiten<sup>11</sup> für den Magisterabschluss zu absolvieren, im Doktoratsstudium weitere 12 Semesterwochenstunden sowie die Dissertation (KARL, 2003); in nominellen Arbeitsstunden entspricht dies wenigstens 10.560 Stunden Ausbildungszeit. Die folgende Habilitation (KARL, 2006) hat – die Forschungszeit miteingerechnet – etwa noch einmal so viele Stunden gekostet. In den etwa 30 Jahren meiner bisherigen Karriere komme ich zusätzlich auf etwa 5 volle Arbeitsjahre reiner Feldarbeitszeit (ca. 8.250 Stunden Realzeit), davon über zwei Drittel in leitender Position, zu guten Teilen bei von mir geleiteten und durchgeführten Lehrgrabungen. Ich verfüge also über ca. 20.000 Arbeitsstunden mit Staatsprüfungen abgeschlossener Berufsausbildung, etwa 8.250 Stunden praktische Felderfahrung und weitere über 20.000 Arbeitsstunden sonstiger einschlägiger Berufserfahrung. Dennoch darf ich z. B. in Österreich nicht einmal eine Feldbegehung durchführen, bei der ich mit bloßem Auge erkennbare Bewuchs- und Bodenmerkmale archäologisch interpretiere, ohne dafür zuvor diese Nachforschung unter Angabe exakt bestimmter Bodenflächen und Beifügung einer Projektbeschreibung über Methoden und Projektablauf samt Zeitplan beantragt und nach sachverständiger Prüfung durch das Bundesdenkmalamt (BDA) genehmigt bekommen habe (BUNDESDENKMALAMT, 2016, 11-12). In Baden-Württemberg dürfte ich eine solche reine Inaugenscheinnahme ohne Absicht des Aufsammelns von Oberflächenfunden vermutlich genehmigungsfrei durchführen; sollte ich jedoch statt einer bloßen Inaugenscheinnahme bei einer Begehung eine geomagnetische Prospektion durchführen wollen, bräuchte ich dafür ebenfalls eine Genehmigung (STROBL & SIECHE, 2009, 263). Diese Genehmigungspflicht gilt nach Rechtsansicht der zuständigen Behörden nicht nur dort, wo bereits bekanntermaßen bedeutende Bodendenkmale vorkommen, sondern überall.

## **Führerschein und Nachforschungsgenehmigung im Vergleich**

Stellen wir nun die beiden Arten von Handlungen einander gegenüber (**Abb. 1**): Das (private) Führen von Kraftfahrzeugen schützt kein spezifisch für diese Handlung vorgesehenes, verfassungsgesetzlich garantiertes Recht, während sich Bürger für Nachforschungen auf die Wissenschaftsfreiheit von Art. 5 Abs. 3 GG bzw. 17 StGG stützen können. Die Genehmigungspflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen dient dem Schutz hochrangiger Rechtsgüter, nämlich Eigentum, Gesundheit und Leben, während sich NFG-Pflichten entweder überhaupt nur auf das implizite Kulturstaatsprinzip (das insbesondere aus der Wissenschafts- und Kunstfreiheit abgeleitet wird; KRISCHOK, 2016, 133-137) oder auf landesverfassungsgesetzliche Bestimmungen stützen können, in denen das Kulturstaatlichkeitsprinzip oder der Denkmalschutz explizit als Staatsziel bestimmt werden<sup>12</sup> – bzw. in Österreich überhaupt nur auf die Kompetenznorm des Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG (Bundesverfassungsgesetz). Was das Erforderlichsein und die Allgemeinwohlförderlichkeit betrifft, sind beide Handlungstypen gleich: Beide sind nicht unumgänglich erforderlich, weil man auch ohne sie überleben und die Gesellschaft funktionieren kann, und beide sind teilweise förderlich für das Allgemeinwohl.

Man sollte daher also davon ausgehen können, dass die private Nutzung von Kraftfahrzeugen weit restriktiveren Bestimmungen unterworfen wäre als archäologische Nachforschungen, die weit stärker grundrechtlich geschützt sind und weit weniger bedeutende Rechtsgüter maßgeblich gefährden. Dennoch ist das genaue Gegenteil der Fall: Nicht nur sind die Voraussetzungen, die man erfüllen muss, um eine Genehmigung zum Kraftfahrzeugführen erteilt zu bekommen, weit geringer als die für die Erteilung einer archäologischen NFG, sondern die im Fall der Erfüllung dieser Voraussetzungen erteilte Fahrerlaubnis ist auch weit weniger restriktiv als Nachforschungsgenehmigungen.

Während man für eine Fahrerlaubnis nur wenige Stunden Theoriekurs und noch weniger Fahrpraxis absolvieren und eine Prüfung bestehen muss, wird für eine NFG der Nachweis einer Ausbildung und die Kompetenz zur korrekten Durchführung der geplanten Nachforschungen gefordert, man muss einen – durch dafür nicht qualifiziertes Personal durchgeführten – charakterlichen Eignungstest bestanden haben und die Gemeinnützigkeit seines Handelns glaubhaft machen können. Die erteilte Fahrerlaubnis gilt dann automatisch 15 Jahre und praktisch weltweit, wäh-

rend die erteilte NFG in der Regel nur für ein einzelnes Forschungsvorhaben gilt und selbst dann normalerweise auf maximal ein Jahr beschränkt ist, und nur für einigermassen exakt bestimmte, räumlich vergleichsweise extrem eng beschränkte Gebiete Geltung besitzt sowie in der Regel verbunden ist mit zahlreichen zusätzlichen Auflagen, Sonderregelungen oder Einschränkungen.

Betrachtet man, wie unterschiedlich restriktiv diese Genehmigungsregeln sind bzw. von den zuständigen Behörden gehandhabt werden, müsste man zum Schluss kommen, dass in der allgemeinen Wertehierarchie unserer Gesellschaft der mit Abstand höchste Wert den möglicherweise überall vorkommenden, aber zumeist noch gänzlich unbekanntem und an den meisten Orten tatsächlich nicht vorhandenen Bodendenkmalen zukommt, während anderes öffentliches (bzw. Allgemeineigentum) und privates Eigentum sowie Gesundheit, Leib und Leben von Menschen vergleichsweise minderwertige rechtliche Schutzgüter wären. Nachdem aber unsere Gesellschafts- und Rechtsordnung tatsächlich auf der genau umgekehrten Wertehierarchie aufbaut, scheint hier ein deutlicher Wertungswiderspruch vorzuliegen.

### **Ein Gedankenspiel: Fahrerlaubniserteilung entsprechend der NFG-Vergabepaxis**

Im Folgenden wird in Form eines Gedankenspiels illustriert, was es bedeutet, wenn man die Fahrerlaubnis nach ähnlichen Regeln vergeben würde, wie es bei den NFG der Fall ist: Wenn eine ‚Privatperson‘, die eine Führerscheinprüfung absolviert hat, z. B. zum Supermarkt einkaufen fahren wollte, dann dürfte sie das in Österreich überhaupt nicht und müsste in Deutschland vor jeder geplanten Fahrt (oder mit etwas Glück auch nur einmal jährlich) beim zuständigen Amt eine Einzelfahrtgenehmigung beantragen und diese erteilt bekommen. In dieser Genehmigung würde ihr das Amt nicht nur die genaue Route vorschreiben, auf der sie fahren darf, sondern auch noch weitere Auflagen erteilen. Möchte diese Person zusätzlich woanders hinfahren, z. B. spontan zur Großmutter auf Besuch, würde sie dafür eine separate Genehmigung benötigen. Bevor sie irgendeine dieser Genehmigungen bekommt, müsste sie bei der zuständigen Behörde zur charakterlichen Eignungsprüfung antreten, die ein Berufskraftfahrer durchführt. Gefällt dem nicht, was diese Person sagt, kann er ihr aufgrund seiner laienhaften Beurteilung ihres Charakters die Fahrerlaubnis ohne weitere Begründung verweigern.

Als Begründung dafür würden die behördlichen Experten ausführen: Es sei vorrangige Aufgabe des Staates, Eigentum, Gesundheit und Leben seiner Bürger vor Gefahren zu schützen, vom privaten Kraftfahren würden maßgebliche Gefahren für diese Allgemeinwohlgüter ausgehen. Es sei auch nicht notwendig, weil Bürger öffentliche Verkehrsmittel benutzen oder Berufskraftfahrer anheuern könnten. Aus der staatlichen Genehmigungspflicht ergäbe sich ein staatliches Vorrecht zum Führen von Kraftfahrzeugen. Das sei notwendig, um ‚Lustfahrten‘ zu verhindern, die unnötigen Schaden an Allgemeinwohlgütern verursachen könnten. Es wären nur Personen ausreichend zum Führen von Kraftfahrzeugen qualifiziert, die es in einem Studium erlernt und auch erhebliche praktische Berufserfahrung hätten. Das sei aufgrund der Eigenheit der Gefahren im Straßenverkehr unumgänglich, schließlich könnten überall gänzlich unbekannte und unvorhersehbare Gefahrensituationen eintreten. Nur studierte Berufskraftfahrer seien ausreichend kompetent, um in solchen Situationen richtig zu reagieren und nur den unvermeidbaren Schaden zu verursachen. Selbst die Fahrten der Berufskraftfahrer müssten einer Einzelfahrerlaubnispflicht unterworfen werden, weil auch von diesen immer eine gewisse Gefahr ausgehe und immer auch Schaden verursacht werde, z. B. durch die Emissionen des Fahrzeugs. Daher müssten auch deren Fahrten möglichst minimiert werden und könnten nur unter strengen behördlichen Auflagen und direkter Kontrolle durch die Behörde stattfinden. Idealerweise sollte die Benutzung von Kraftfahrzeugen ausschließlich auf unvermeidliche Fahrten von Berufskraftfahrern beschränkt werden, weil nur dadurch der Schutz der gefährdeten Allgemeinwohlgüter wirklich gewährleistet werden könne.

### **Die Begründung von NFG-Pflichten**

Betrachtet man die Begründungen für denkmalpflegerische NFG-Pflichten, entspricht die behördliche Argumentation genau dem soeben am fiktiven Beispiel der Einzelfahrerlaubnis gezeigten Muster:

*„Oberster Grundsatz bei der Entscheidung über eine Nachforschungsgenehmigung ist die Schonung des Bodendenkmals. Die Vorschrift hat zum Ziel, im öffentlichen Interesse zu verhindern, dass durch Nachforschungen Denkmalssubstanz vernichtet oder der Erosion preisgegeben wird. Erst an zweiter Stelle steht das Ziel, die fachgerechte Durchführung von Nach-*

Führerschein oder Einzelfahrerlaubnis? Führerschein und Nachforschungsgenehmigung im Vergleich

	Kraftfahrzeug lenken	arch. Nachforschungen
<b>Grundlagen</b>		
Verfassungsgesetzlich garantiertes Grundrecht	-	+
Genehmigungspflicht schützt verfassungsgesetzliche Rechts- bzw. Allgemeinwohlgüter		
Leib und Leben	+	-
Öffentliche Sicherheit + Gesundheitsschutz	+	-
Eigentum	+	-
Kulturstaatlichkeit bzw. Denkmale	-	+
Erforderlichkeit und Allgemeinwohlförderlichkeit von privater Nutzung		
Private Nutzung ist unumgänglich erforderlich	-	-
Private Nutzung ist allgemeinwohlförderlich	teilweise	teilweise
<b>Voraussetzungen</b>		
Ausbildung und Qualifikationsnachweis durch Prüfung		
Theorieausbildung erforderlich	normalerweise 21 h	bis zu 14.080 h <sup>13,14</sup>
Praxiserfahrung bzw. -ausbildung erforderlich	normalerweise 9 h	variabel
Prüfung erforderlich	+	teilweise
Überprüfung der charakterlichen Eignung und Handlungsmotivation		
durch behördenexternen qualifizierten Facharzt	in begründeten Fällen	-
durch behördeninternen Verwaltungsbeamten	-	+
Glaubhaftmachung eines gemeinnützigen Motivs	-	+
<b>Genehmigungseigenschaften</b>		
– Gültigkeitsdauer		
Durchschnittsbetrachtung	15 Jahre	maximal 1 Jahr
Durchschnittsbetrachtung professionelle Nutzung	5-15 Jahre	Einzelfall
Außergewöhnliche Nutzung in Sonderfällen	Einzelfall	Einzelfall
– Gültigkeitsbereich		
Gesamte EU und darüber hinaus	+	-
Gesamtes Bundesland	-	in Ausnahmefällen
Konkret bestimmte Flächen, Kreise oder Regionen	-	+
– Verbindung mit Sonderaufgaben und Einschränkungen für den Einzelfall		
Durchschnittsbetrachtung	-	+
Bei Vorliegen konkreter Gründe	+	+

Abb. 1 Gegenüberstellung der Grundlagen und Voraussetzungen für und Eigenschaften von behördlichen Fahrerlaubnis- und archäologischen Nachforschungsgenehmigungen in Deutschland und Österreich.

forschungen, insbesondere Grabungen sicherzustellen [...]“ (VIEBROCK, 2007, 239; Hervorhebung wie im Original; sinngemäß gleich z. B. in HÖNES, 1995, 273; STROBL & SIECHE, 2009, 265; MARTIN & KRAUTZBERGER, 2010, 852 u. 887-889).

„Private Nachforschungen, die keine Gewähr wissenschaftlicher Methodik bieten, werden daher meist nicht genehmigt werden können, weil sie zu einer unsachgemäßen, unnötigen und unkontrollierbaren Zerstörung von Befunden führen können.“ (MARTIN & KRAUTZBERGER, 2010, 888; Hervorhebung wie im Original; wortgleich ohne Hervorhebung in VIEBROCK, 2007, 239-240<sup>15</sup>; sinngemäß gleich z. B. in

HÖNES, 1995, 271; STROBL & SIECHE, 2009, 267; DAVYDOV U.A., 2016, 248).

„Da es nach § 25 Abs.1 Nr. 8 [DSchG Rheinland-Pfalz] Aufgabe des Landesamtes für Denkmalpflege ist, nach verborgenen Kulturdenkmälern zu forschen, enthält § 21 Abs. 1 i. V. m. § 25 Abs. 1 Nr. 8 ein Nachforschungsvorrecht des Landes, so daß Genehmigungen versagt werden können, wenn Nachforschungen ein Forschungsvorhaben des Landes gefährden würden. Hierbei besteht die Möglichkeit wegen des Erhaltungsgebots aus §§ 1 und 2 die Nachforschungen auf Rettungsgrabungen, d.h. Grabungen, die durch äußere Umstände notwendig oder sogar erzwungen

werden, zu beschränken und für Forschungsvorhaben, d.h. Nachforschungen einschließlich Grabungen aus rein wissenschaftlichem Interesse keine Genehmigung zu erteilen“ (HÖNES, 1995, 273; nahezu wortgleich, wengleich jeweils für die einschlägigen Paragraphen der jeweils anderen Bundesländer angepasst auch z. B. in VIEBROCK, 2007, 238-239; STROBL & SIECHE, 2009, 265; sinngemäß ähnlich DAVYDOV U.A., 2016, 247).

„Dies besagt jedoch nicht, daß z. B. sogenannte „Lustgrabungen“ ([Literaturverweis auf die zweite Auflage des Kommentars zum hessischen Denkmalschutzrecht von DÖRFFELDT/VIEBROCK; jetzt VIEBROCK, 2007, 241-242]) zugelassen werden dürfen, auch wenn sie den hohen fachlichen Anspruch der staatlichen Auflagen erfüllen würden“ (HÖNES, 1995, 273; sinngemäß auch STROBL & SIECHE, 2009, 266; DAVYDOV U.A., 2016, 248).

„Der Schutzzweck des § 1 des Gesetzes [DSchG Hessen] verbietet wegen der Eigenart der Bodendenkmäler jede Gefährdung und Zerstörung von Bodendenkmälern und Befunden durch Nachforschungen.“ (VIEBROCK, 2007, 238; sinngemäß gleich z. B. MARTIN & KRAUTZBERGER, 2010, 887).

„Gegenüber den Historikern haben die Archäologen mit dem schwerwiegenden Nachteil zu kämpfen, dass ihre Quellen nicht wie Schrift- oder Bilddokumente in Archiven, Museen oder Bibliotheken liegen, die in der Regel eine Beeinträchtigung oder Zerstörung verhindern, sondern im Normalfall ungeschützt nur wenige Zentimeter unter unseren Füßen in Wald und Flur oder den historischen Stadtkernen.“ (MARTIN & KRAUTZBERGER, 2010, 851).

„Ihren Aussagenwert entfalten Bodendenkmäler nur bei ungestörtem Befund. [...]. Die Interpretation der Befunde als Geschichtsquelle setzt hohes Fachwissen voraus, um zutreffend zu erkennen, welche Bedeutung einem Bodendenkmal zukommt und in welchem historischem Zusammenhang es steht. Daher sind die fachgerechte und genaue Befundaufnahme, Dokumentation der angetroffenen Befunde und die damit verbundenen naturwissenschaftlichen Untersuchungen und Laboranalysen der gezielt entnommenen Proben unerlässlich. Wenn Grabungen nicht sachgerecht und ohne fachliche Kenntnisse und Erfahrungen stattfinden, geht der Informationsgehalt des Bodendenkmals als historische Quelle verloren, und zwar unwiderruflich. Die aufgefundenen Gegenstände sind dann allenfalls noch Antiquitäten, für die Forschung kaum noch zu verwenden und nur noch von geringer Bedeutung. Deshalb dürfen archäologische Grabungen nur von Fachleuten durchgeführt werden. Alle Gesetze enthalten daher einen Genehmigungsvorbehalt.“ (KRIESCH U.A., 1997, 25-26; sinngemäß gleich auch z. B. HÖNES, 1995, 271-272).

„Bei der gebotenen Abwägung beider Güter mit Verfassungsrang – Kulturstaatsprinzip und Denkmalschutzauftrag einerseits und Wissenschaftsfreiheit andererseits – ist zu berücksichtigen, dass infolge der Vielzahl der durch äußere Umstände veranlassten Rettungsgrabungen eine große Fülle von Forschungsmaterial für die wissenschaftliche Forschung zur Verfügung steht ([Verweis auf PLANCK, 1991, 20-21]), so dass die archäologische Forschung grundsätzlich nicht auf zusätzliche Forschungsgrabungen im Lande angewiesen ist. Ein absoluter Forschungsstopp, der verfassungsrechtlich bedenklich wäre, tritt also durch die grundsätzliche Ablehnung reiner Forschungsgrabungen nicht ein. Den Wunsch, einzelnen konkreten Forschungsaufgaben durch Ausgrabung archäologischer Kulturdenkmale nachzukommen, steht in der Regel mit höherem Gewicht der oben dargestellte gesetzliche Auftrag zum Schutz archäologischer Kulturdenkmale vor Zerstörung gegenüber.“ (STROBL & SIECHE, 2009, 266).

„Eine besonders herausgehobene Genehmigungspflicht soll das dem Verändern eines Denkmals vorausgehende unerwünschte Nachforschen nach Denkmälern und Schätzen eindämmen.“ (MARTIN & KRAUTZBERGER, 2010, 887; Hervorhebung RK).

Anders gesagt: Alle archäologischen Nachforschungen sind vom Staat aufgrund der davon ausgehenden Gefahren für Bodendenkmale unerwünscht, sofern sie nicht unumgänglich aufgrund zu befürchtender Schäden durch andere Ursachen notwendig sind und idealerweise von den Organen des Staates selbst durchgeführt werden. Allen anderen, selbst diplomierten, promovierten und sogar habilitierten, professionellen Archäologen, kann der Staat nicht ausreichend vertrauen, weil diese vorsätzlich oder unabsichtlich aufgrund von fachlicher Inkompetenz oder unzureichender Impulskontrolle („Lustgrabungen“) unnötigen Schaden anrichten könnten.

### L'état, c'est moi?

Dass in Bezug auf die NFG-Pflicht in Deutschland nicht zwischen Personen mit und ohne abgeschlossenem Archäologiestudium unterschieden wird, ist nur konsequent, schließlich sind gemäß Art. 3 Abs. 1 GG alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Unterschiede zwischen Personengruppen, oder gar Ausnahmen für bestimmte Personengruppen, kann und darf es daher bei der Genehmigungspflicht archäologischer Nachforschungen nicht geben. Oder?

„Ausgenommen sind Nachforschungen, die unter der Verantwortung des Landes, des Landschaftsver-



bandes oder der Stadt Köln (§ 22 Abs. 5) stattfinden.“ (§ 13 Abs. 1 2. Satz DSchG Nordrhein-Westfalen; DAVYDOV U.A., 2016, 245).

„Grabungen des BDA sind gem. Abs. 2 [des § 11 DMSG] von der Bewilligungspflicht ausgenommen.“ (BAZIL U.A., 2015, 64).

„Dem § 21 Abs. 1 [DSchG Rheinland-Pfalz] sollte zur Klarstellung [...] folgender Satz beigefügt werden: „Nachforschungen in der Verantwortung der Denkmalfachbehörde bedürfen keiner Genehmigung.““ (HÖNES, 1995, 273).

„§ 21 [DSchG Baden-Württemberg] gilt nicht für Nachforschungen der staatlichen Denkmalpflege selbst. Es wäre unsinnig, wenn das Landesamt für Denkmalpflege sich selbst förmliche Genehmigungen ausstellen müsste.“ (STROBL & SIECHE, 2009, 269; Hervorhebung wie im Original).

Man muss hier natürlich Heinz Strobl und Heinz Sieche zustimmen: Es wäre tatsächlich unsinnig, wenn sich das Landesamt für Denkmalpflege selbst förmliche Genehmigungen ausstellen müsste (und würde). Aber gibt es denn keine anderen Möglichkeiten, die Tätigkeiten der bei den Denkmalämtern beschäftigten Archäologen ebenfalls einer NFG-Pflicht zu unterwerfen, wenn **jede** unnötige Nachforschung verhindert werden muss? Es ist ja schließlich nicht so, als ob es keine den Denkmalämtern amts-hierarchisch übergeordneten Behörden gäbe (WEBER, 1922, 125), die hier eine Kontroll- und Aufsichtsfunktion über die Denkmalämter ausüben und die daher nötigenfalls auch NFG-Anträge der Denkmalämter bearbeiten und je nach Notwendigkeit genehmigen oder abweisen könnten. In Mecklenburg-Vorpommern geht das ja scheinbar durchaus (MARTIN, 2007, 164). Ebenso könnte man für diesen Zweck den Denkmalämtern als unabhängige Kontrollinstanz ein Kollegialorgan, das sich aus nicht beim jeweiligen Amt beschäftigten professionellen Archäologen und Vertretern der interessierten Zivilgesellschaft zusammensetzt – sozusagen einen ‚Denkmalbeirat‘ – zur Seite stellen und z. B. ‚Lustgrabungen‘ der Denkmalämter selbst verhindern.

Aber das ist scheinbar nicht nötig, weil man den bei der Behörde selbst beschäftigten Archäologen vertrauen kann, immer nur nach ‚pflichtgemäßen‘ Ermessen zu entscheiden, ob ein Bodendenkmal von ihnen selbst nun wissenschaftlich erforscht oder doch besser unerforscht<sup>16</sup> im Boden belassen werden soll. Dabei fällt mir auf: Ich habe natürlich völlig vergessen, dass diese genehmigungsfrei erlaubten Nachforschungen gar nicht ‚private‘ Nachforschungen der behördlichen Archäologen, sondern solche des Staates sind. Die-

ser hat nicht nur den Auftrag, die Denkmale zu schützen, sondern seine zuständigen Behörden auch den, die Denkmale zu erforschen. Der Staat hat daher ein Forschungsvorrecht (HÖNES, 1995, 273; VIEBROCK, 2007, 238-239; STROBL & SIECHE, 2009, 265; DAVYDOV U.A., 2016, 247). Dass das in der Praxis für behördliche (wenigstens für leitende) Archäologen bedeutet „l'état, c'est moi“ („Der Staat bin ich“, LUDWIG XIV. zugeschrieben), ist scheinbar – außer in Mecklenburg-Vorpommern – administrativ unvermeidlich.

Legen wir auch das noch kurz auf die Führerscheinpflicht um: Die entscheidungsbefugten behördlichen Berufskraftfahrer, die Dritten die Einzelfahrerlaubnis allein auf Basis ihrer laienpsychologischen Beurteilung der ‚charakterlichen Eignung‘ verweigern können, weil zum Schutz der öffentlichen Interessen am besten überhaupt niemand außer ihnen selbst Kraftfahrzeuge führen sollte, brauchen dafür, dass sie selbst Kraftfahrzeuge führen dürfen, nicht einmal einen Führerschein, geschweige denn eine Einzelfahrtgenehmigung. Sie haben ja Kraftfahren studiert und es wäre unsinnig, wenn ein Berufskraftfahrer, der vom Staat zur Ausstellung von Fahrerlaubnissen befugt wurde, sich selbst für seine ‚Dienstfahrten‘ eine Fahrerlaubnis erteilen müsste.

Die Frage „*Quis custodiet ipsos custodes?*“ („Wer bewacht die Wächter?“; JUVENAL, Satire, 6.346-348) erscheint in diesem Zusammenhang wohl nicht gänzlich unangebracht.

### Welcher Schutz vor welchem Schaden?

Abschließend sei noch der Schaden verglichen, der durch die hier diskutierten Genehmigungspflichten angeblich verhindert werden soll. Bei der Führerscheinpflicht ist das vollkommen klar: Verhindert werden soll Schaden an Eigentum, Gesundheit und Leben der Bürger. Wie viel dieses Schadens alljährlich entsteht, wird von den zuständigen Behörden des Staates systematisch erhoben. Ein großer Anteil des angerichteten Schadens ist nicht wieder gut zu machen: Ein Menschenleben ist eine extrem begrenzte Ressource, jeder hat nämlich nur eines; und mit der menschlichen Gesundheit verhält es sich kaum anders.

Welcher Schaden in der Archäologie durch die Pflicht zur NFG verhindert werden soll, ist hingegen weniger deutlich. Das beginnt schon damit, dass viele deutsche Bundesländer ebenso wie Österreich auch völlig zerstörungsfreie archäologische Nachforschungsmethoden der NFG-Pflicht

unterwerfen. Wie genau richtet z. B. eine Bodenradarmessung Schäden an noch im Boden verborgenen Bodendenkmalen an? Will man nicht das absurde Argument bemühen, dass dadurch Bodendenkmale ‚Raubgräbern‘ bekannt und diese zu deren ‚Plünderung‘ animiert werden könnten, gibt es keinen Grund, solche Messungen einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen.

Aber selbst was den Schaden betrifft, der angeblich durch die mit Bodeneingriffen verbundenen Nachforschungen angerichtet werden soll, ist die Sachlage alles andere als klar und eindeutig.

Beginnen wir mit professionellen archäologischen Ausgrabungen: Diese greifen zwar tatsächlich in die Substanz des betroffenen Bodendenkmals ein (z. B. VIEBROCK, 2007, 239), die durch sie erzeugten Aufzeichnungen und geborgenen Fundmaterialien schaffen allerdings überhaupt erst wissenschaftlich und allgemeinnützlich verwertbare Informationen über das Denkmal, die ansonsten höchstens als theoretisches Potential ohne praktischen Nutzwert existieren (KARL, 2017, 6). Inwieweit durch den Substanzverlust tatsächlich maßgebliche Informationen verloren gehen, die nicht durch sachgerechte Dokumentation in gleicher Qualität, aber nutzbarer Form, erhalten bleiben, ist stark diskutierbar und nicht quantifizierbar.<sup>17</sup> Es ist daher genauso gut möglich, dass bei der Ausgrabung eines Bodendenkmals überhaupt kein signifikanter Schaden entsteht, oder die Ausgrabung ausschließlich Nutzen hat und keinen ‚vermeidbaren‘ Schaden verursacht.

Hinzu kommt, dass man bei noch unbekannt im Boden verborgenen Denkmalen gar nicht wissen kann, ob diese durch Nichtentdeckung weniger Schaden erleiden werden: Ein Denkmal *in situ* zu belassen bedeutet schließlich nicht, dass es dadurch vor Schäden durch andere Ursachen als die Ausgrabung gefeit wäre. Ein heute noch ‚ungestörter‘ archäologischer Befund kann schon morgen vollkommen unbemerkt durch den Pflug am Feld, den Harvester im Wald, den Bagger auf der Baustelle, den ‚Raubgräber‘ oder durch natürliche Ursachen völlig undokumentiert zerstört werden. Und tatsächlich erleiden Bodendenkmale statistisch gesehen weit häufiger eines der letztgenannten Schicksale, als dass sie bei einer fachgerechten archäologischen Ausgrabung entdeckt werden. Es lässt sich also – außer vielleicht auf tatsächlich aktiv geschützten und konservatorisch gepflegten Bodendenkmalen (KARL, 2017, 10 u. 27) – durchaus argumentieren, dass der durch professionelle Ausgrabungen verursachte Schaden jedenfalls geringer ist als der, den ein unerforscht *in situ* belassenes Bodendenkmal

ohnehin (irgendwann) erleiden wird. In diesem Fall richten professionelle Ausgrabungen keinen maßgeblichen Schaden an, sondern sind ganz im Gegenteil die beste Methode, solchen Schaden zu verhindern. So begründet die Denkmalpflege ja auch überhaupt erst sowohl die Sinnhaftigkeit als auch die Notwendigkeit von ‚Rettungsgrabungen‘, wenn es darum geht, der akuten Zerstörung eines Bodendenkmals entgegenzuwirken.

Damit bleiben eigentlich nur die leidigen, „keine Gewähr wissenschaftlicher Methodik“ bietenden „privaten Nachforschungen“ (MARTIN & KRAUTZBERGER, 2010, 888) bzw. die ‚Schatz-‘ oder ‚Raubgrabungen‘. Auch bei diesen ist aber alles andere als klar, was an ernsthaften Schäden entsteht. Zum einen fehlt jedwede systematische Erhebung durch die deutschen Denkmalämter und das österreichische Bundesdenkmalamt, wie viel nennenswerter Schaden tatsächlich durch solche ‚unsachgemäß‘ durchgeführten Nachforschungen entsteht; ja auch nur zur Zahl der Fälle dieses Typs, die alljährlich vorkommen. Es wird von hohen Dunkelziffern gemunkelt, aber wenn man sich tatsächlich die im Auftrag von Denkmalämtern durchgeführten Untersuchungen in anderen Ländern anschaut, z. B. in Großbritannien, stellt sich heraus, dass die Fallzahlen eher gering sind. So waren scheinbar in Großbritannien im Jahr 2008 gerade 0,41 % der geschützten Bodendenkmale durch ‚Raubgrabungen‘ betroffen, d.h. 88 Stück (OXFORD ARCHAEOLOGY, 2009, 4), und der dabei erzeugte Schaden war in der Regel gering.

Betrachtet man zum Vergleich die Zahlen des britischen Portable Antiquities Scheme (PAS), so zeigt sich, dass zwar in England und Wales viele gezielte Nachforschungen zur Entdeckung von (beweglichen) Bodendenkmalen durchgeführt werden (wenigstens ca. 100.000 pro Jahr, vermutlich weit mehr), allerdings ca. 88 % der gemeldeten Funde von Ackerböden stammen und über 99 % mit auf 100 m<sup>2</sup> genauen Koordinaten gemeldet wurden (LEWIS, 2015, 36), also wenigstens halbwegs fachgerecht dokumentiert worden sind. Die überwältigende Mehrheit solcher Funde stammt nämlich aus der obersten Bodenschicht, die zwar ebenfalls archäologisch nicht völlig unbedeutend, aber gewöhnlich auch nicht gerade exzeptionell bedeutend ist. Mehr als 90 % dieser Funde sind ‚moderner Metallmüll‘, der nicht einmal registriert wird; weil selbst die 43 für die Fundregistrierungen zuständigen professionellen Archäologen des PAS, obwohl sie dabei von zahlreichen Ehrenamtlichen unterstützt werden, mit der eingehenden Masse an ‚unbedeutenden‘ Funden nicht fertig werden (LEWIS, 2016,

130-131). Inwieweit die Bergung von beweglichen Kleinfunden aus dem Oberboden, überwiegend auf kultivierten Böden, die nicht als bedeutende Denkmale besonders geschützt sind, wirklich ernsthaften Schaden am Bodendenkmalbestand anrichtet, ist ebenfalls stark diskutierbar.

Nun lässt sich natürlich theoretisch argumentieren, dass in Großbritannien alles ganz anders ist als in Deutschland und Österreich und daher die dortigen Zahlen nicht auf unseren Raum übertragen werden können; ebenso wenig wie die dänischen Zahlen (DOBAT & JENSEN, 2016), die den britischen nicht unähnlich sind. Aber das wirft nur die Frage auf: Wo sind dann die deutschen und österreichischen Zahlen, die belegen, dass ‚Raubgrabungen‘ in unserem Raum ein deutlich ernsteres Problem sind als anderswo? Diese Zahlen werden nicht erhoben, sondern es werden bestenfalls ein paar ‚spektakuläre‘ Fälle wie jener der Himmelscheibe von Nebra oder der des Barbarenschatzes von Rülzheim als anekdotische Evidenz beigebracht, dass es durchaus ‚tiefe und befundschädigende Raubgrabungen‘ gibt. Es fehlt jedoch jedwede Datengrundlage dafür, welcher Anteil der ‚Raubgrabungen‘ wirklich so tief in den Erdboden eindringt, dass dadurch tatsächlich erheblicher archäologischer Sachschaden entsteht oder auch nur entstehen könnte.

Von all dem abgesehen ist es auch nur in den seltensten Fällen so, dass „Lustgrabungen“ (VIEBROCK, 2007, 241-242; HÖNES, 1995, 273) oder auch unsachgemäße Fundbergungen durch ‚Privatpersonen‘ bedeutende Bodendenkmale so vollständig zerstören, dass deren „Erforschung durch zukünftige Generationen“ (EUROPARAT, 1992) dadurch verhindert wird. Nur bei wenigen Grabungen wird tatsächlich die gesamte, das Bodendenkmal ausmachende Fundstelle ausgegraben, meist jedoch nur Teile davon, und vor allem bei Grabungen durch ‚Privatpersonen‘ nur sehr geringe Teile. Natürlich werden eventuell vollständige und zusammenhängende Kontexte, wie z. B. ein ganzes Grab, komplett ausgegraben, wie das auch die archäologische Standardmethodik erfordert; oder bei unsachgemäßen Grabungen auch Funde aus ihrem Kontext gerissen. Aber nur selten wird ein ganzes Gräberfeld, geschweige denn alle zeitgleichen Gräberfelder einer größeren Region, bei einer Grabung, ob fachgerecht oder unsachgemäß, komplett ausgegraben und daher vollständig zerstört; und es sind diese größeren Zusammenhänge, in denen die wirklich bedeutenden wissenschaftlichen Informationen stecken. Ein einzelner Kontext erlaubt nur selten wirklich bedeutende wissenschaftliche Erkenntnisse; d.h. Er-

kenntnisse, die über den Einzelfall hinausgehen und hohe Erklärungskraft und Reichweite haben.

Damit bleibt an tatsächlichen Gefahren für Bodendenkmale, die allfällige NFG-Pflichten begründen könnten, nicht viel übrig. Es gibt natürlich einen gewissen Schaden, wie man an den – allerdings doch eher seltenen – spektakulären Fällen sieht, die übrigens praktisch immer auch heute noch wirtschaftlich wertvolle Metallhortfunde zu betreffen scheinen (z. B. BRUNECKER, 2008; OTTEN, 2012, 21-25), nie hingegen eine ganz normale Freilandsiedlung, auf der jemand ein paar Fibelbruchstücke ausgegraben hat. Aber wie viel ernstzunehmender Schaden am Gesamtbestand der Bodendenkmale durch Nachforschungen tatsächlich entsteht, lässt sich eigentlich nicht sagen. Es lässt sich hingegen mit Sicherheit sagen, dass die mit Abstand größte kumulative Gefahr für die Erhaltung von Bodendenkmalen *in situ* die ganz normale Land- und Forstwirtschaft ist (z. B. TROW U.A., 2010; TROW & HOLYOAK, 2014, 56), und gegen diese Schadensursache wird derzeit im deutschen und österreichischen Raum so gut wie überhaupt nichts unternommen.

Auch hier haben wir also einen maßgeblichen Unterschied: Während bei der Fahrerlaubnis völlig klar ist, welchen Schaden es zu minimieren gilt, und daher auch die Effekte von Steuerungsmaßnahmen, wie z. B. Verschärfungen von Genehmigungspflichten etc., mess- und somit auch einigermaßen objektiv beurteilbar werden, ist bei den archäologischen NFG-Pflichten oftmals nicht einmal klar, ob und wenn ja welchen Schaden sie überhaupt verhindern könnten. Noch viel weniger ist deutlich, ob die genehmigungspflichtigen Handlungen den ohnehin durch andere Ursachen erzeugten Schaden an Bodendenkmalen vergrößern oder nicht eher ganz im Gegenteil minimieren. Man arbeitet also in der archäologischen Denkmalpflege mit hypothetischen Gefahren und Spekulationen über die möglicherweise entstehenden Schäden, statt systematisch Evidenz zu sammeln und auf deren Basis vernünftige Gefahrenabwägungen vorzunehmen und Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

## Schlussfolgerungen

Der Großteil der angeblich (laut Denkmalämtern) den Bodendenkmalen durch archäologische Nachforschungen drohenden Gefahren ist höchst hypothetisch. Ob Nachforschungen im Durchschnitt überhaupt maßgeblichen Schaden an Bodendenkmalen anrichten – d.h. mehr Schaden als

den, der gänzlich ohne sie an den betroffenen Bodendenkmalen entsteht, aber durch Unterlassung von Nachforschungen überhaupt nicht archäologisch dokumentiert wird und daher als Totalschaden zu betrachten ist – ist wenigstens hochgradig diskutierbar. Trotzdem haben die zuständigen Denkmalämter sich bisher nicht bemüßt gefühlt, auch nur ernsthaft zu versuchen, den tatsächlich durch solche Nachforschungen entstehenden ‚vermeidbaren‘ Schaden an Bodendenkmalen in irgendeiner nachvollziehbaren Weise zu qualifizieren und vor allem zu quantifizieren.

Wir wissen im Straßenverkehr von jährlich tausenden Verkehrstoten, hunderttausenden Verletzten und Millionen von Sachschäden an öffentlichem und privatem Eigentum, die geeignet sind, gesetzliche Bestimmungen wie die Fahrgenehmigungspflicht als zum Schutz der Gemeinwohlsgüter Eigentum, Gesundheit und Leben erforderlich zu rechtfertigen. In der Bodendenkmalpflege wissen wir von vergleichbaren Gefahren und den dadurch angerichteten, tatsächlich ‚vermeidbaren‘ Schäden durch Nachforschungen hingegen praktisch nichts. Dennoch sind die Genehmigungspflichten, denen archäologische Nachforschungen unterworfen werden, weit restriktiver als die für das selbstverantwortliche Autofahren. Für die Erteilung einer behördlichen Fahrerlaubnis, die den Inhaber für die Dauer von 15 Jahren ab Erteilung dazu ermächtigt, im Rahmen der Verkehrsregeln nach Belieben ein Kraftfahrzeug auf öffentlichen Verkehrsflächen zu führen, genügt das Absolvieren von 21 Stunden Theorie- und 9 Stunden Praxisausbildung sowie einer Führerscheinprüfung und eines Sehtests. Für die Erteilung einer NFG, die den Inhaber zur Durchführung eines exakt bestimmten Nachforschungsprojekts auf exakt bestimmten Flächen für normalerweise maximal ein Jahr ermächtigt, sind – zumindest in Österreich – eventuell der erfolgreiche Abschluss einer bis zu 14.080 nominellen Arbeitsstunden dauernden und mehrere staatliche Abschlussprüfungen beinhaltenden Ausbildung, über 1.760 Stunden praktische Felderfahrung in leitender Position, der Nachweis einer (durch nicht fachlich dazu qualifiziertes Personal überprüften) ‚charakterlichen‘ Eignung sowie ein berechtigtes Interesse und die Bestätigung eines gemeinnützigen Motivs für das geplante Handeln erforderlich. All das, obwohl es kein Grundrecht auf das Kraftfahren, sehr wohl hingegen eines auf die freie, selbstbestimmte, selbstverantwortliche und nicht mehr als unbedingt notwendig durch staatliche Eingriffe beschränkte Durchführung wissenschaftlicher Nachforschungen gibt.

Aus dem hier Ausgeführten folgt, dass die derzeitige Regelung archäologischer NFG-Pflichten völlig überzogen und unverhältnismäßig ist. Wenn

überhaupt – und darüber ließe sich ausgiebig diskutieren – könnte eine NFG-Regelung vergleichbar der Führerscheinpflicht für das Autofahren angemessen sein. Die für den Erwerb eines ‚archäologischen Nachforschungsscheines‘ erforderliche Ausbildung – wenn eine solche überhaupt als erforderlich betrachtet wird – könnte sich dabei durchaus am Inhalt eines derzeitigen einschlägigen Universitätsstudiums orientieren, d.h. z. B. eine theoretische Ausbildung im Umfang von ca. 200-400 nominellen Arbeitsstunden und etwa 160-320 Stunden tatsächlicher Feldpraxis (d.h. minimal 4 bis maximal etwa 8 Wochen Felderfahrung). Das ist deutlich mehr als für den Führerschein erforderlich ist, aber dennoch kein ganzes Universitätsstudium; und daher wohl auch archäologieinteressierten Bürgern zumutbar, die selbstbestimmt und selbstverantwortlich archäologische Nachforschungen anstellen wollen. Die erfolgreiche Absolvierung eines einschlägigen Universitätsstudiums mit entsprechender Ausbildung in der Feldforschung würde selbstverständlich dann ebenfalls zur Ausstellung eines ‚archäologischen Nachforschungsscheines‘ qualifizieren; d.h. dieser wäre auf Antrag jedenfalls auszustellen.

Nicht anders als der Führerschein würde ein solcher ‚archäologischer Nachforschungsschein‘ dessen Inhaber dazu berechtigen, im Rahmen der geltenden Denkmalschutzbestimmungen selbstbestimmt und selbstverantwortlich überall dort archäologische Nachforschungen mit dem Zweck der Entdeckung (und/oder Untersuchung) von Bodendenkmalen durchzuführen, wo nicht aufgrund von gemäß dem konstitutiven Prinzip erlassenen Nachforschungsverboten, z. B. in den sogenannten ‚Grabungsschutzgebieten‘, eine spezielle Ausnahmegenehmigungspflicht besteht. Solche Nachforschungsverbote wären – nicht anders als Fahrverbote etc. im Straßenverkehr – an Ort und Stelle durch entsprechende Beschilderung und/oder andere geeignete Maßnahmen auszuweisen. Auch sind diese natürlich nur entsprechend dem Sachlichkeitsgebot zu erlassen, d.h. nur bei bereits bekannten Bodendenkmalen, deren Bedeutung tatsächlich derartig beschaffen ist, dass an ihrer *dauerhaften Erhaltung* auch ein durch einen eigenen Verwaltungsakt festgestelltes öffentliches Interesse tatsächlich besteht und die deswegen auch durch aktive Konservierungsmaßnahmen im Feld gepflegt, d.h. vor durch andere Ursachen verursachte Schäden ebenfalls geschützt werden.

Alles andere ist nämlich nicht nur unverhältnismäßig, sondern auch aus denkmalpflegerischer Sicht kontraproduktiv: Unentdeckte Bodendenkmale bleiben nämlich nicht ‚unverändert‘ im Boden erhalten, bloß weil man sie nicht mit zerstö-

rungsfreien oder invasiven Methoden untersucht, sondern werden stets auch durch andere, weit größere Gefahren bedroht und auch regelhaft in weit größerer Menge vollkommen unbeobachtet zerstört, als dass dies durch Nachforschungen – ob nun fachgerecht oder unsachgemäß – der Fall ist. Erst Nachforschungen – idealerweise fachgerecht durchgeführte – erlauben es überhaupt, bekannte und unbekannte Bodendenkmale bzw. deren bewegliche Bestandteile bzw. die in ihnen gespeicherte historische Information dauerhaft, d.h. über den Zeitpunkt ihrer unabwendbaren Zerstörung *in situ* zu erhalten und der Wissenschaft und Allgemeinheit in nutzbringender Form zugänglich zu machen. Archäologische NFG-Pflichten, die bezwecken, archäologische Nachforschungen nach Bodendenkmalen möglichst zu verhindern, damit die davon betroffenen Denkmale unentdeckt und unerforscht *in situ* verbleiben, fördern also nicht den Schutz, die Erhaltung und die Nutzbarmachung der Bodendenkmale, d.h. das öffentliche Interesse an den Denkmalen, sondern ausschließlich die unbemerkte, nicht wissenschaftlich dokumentierte und damit das Allgemeinwohl schädigende Zerstörung der Bodendenkmale. Und das kann wohl wirklich nicht das Ziel der Bodendenkmalpflege sein.

Die archäologische Denkmalpflege im deutschen Sprachraum ist akut reformbedürftig. Denn derzeit stecken die staatlichen Denkmalämter, die noch dazu viel zu häufig nach dem Prinzip „*quod licet Iovi, non licet bovi*“ zu agieren scheinen, den Kopf in den sprichwörtlichen Sand. Sie tun so, also ob die Verhinderung archäologischer Nachforschungen in der Gegenwart auf magische Weise dafür sorgen würde, dass die dadurch *in situ* belassenen Bodendenkmale einer zeitlich nicht näher bestimmten zukünftigen Forschung ‚unverändert‘ erhalten blieben, während diese tatsächlich stattdessen nur durch andere, intrinsische wie extrinsische Schadensursachen zerstört werden. Dass das niemandem besonders auffällt, weil ja „*unerwünschte*“ (MARTIN & KRAUTZBERGER, 2010, 887) Nachforschungen durch nicht in den Denkmalämtern beschäftigte Dritte von den Denkmalämtern möglichst verhindert werden, macht die Sache nicht besser, sondern nur noch schlechter. Denn die Denkmalbehörden versagen dadurch gleich dreifach: In ihrer Pflicht gegenüber den Bodendenkmalen, diese möglichst effektiv und dauerhaft vor ‚vermeidbaren‘ Schäden zu schützen; in ihrer Pflicht gegenüber der derzeitigen und künftigen Forschung, die archäologischen Quellen möglichst dauerhaft für die Erforschung zu erhalten und zugänglich zu ma-

chen; und in ihrer Pflicht gegenüber der derzeitigen und zukünftigen Gesellschaft, in deren Auftrag und Interesse sie Bodendenkmale möglichst allgemeinwohlnützlich verwalten sollten.

## Anmerkungen

<sup>1</sup> Stichwort „Führerschein“ in der Wikipedia: <https://de.wikipedia.org/wiki/F%C3%BChrerschein> [30.1.2017].

<sup>2</sup> <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/TransportVerkehr/Verkehrsunfaelle/Verkehrsunfaelle.html> [30.1.2017].

<sup>3</sup> Zu jeweils 45 Minuten, d.h. in Summe 21 Stunden Realzeit, siehe [http://www.fuehrerschein.info/Wie\\_viele\\_Theoriestunden\\_sind\\_Pflicht%3F](http://www.fuehrerschein.info/Wie_viele_Theoriestunden_sind_Pflicht%3F) [31.1.2017]; [http://www.gesetze-im-internet.de/fahrschausbo\\_2012/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/fahrschausbo_2012/index.html) [31.1.2017].

<sup>4</sup> Dies entspricht 9 Stunden Realzeit, siehe <http://www.bussgeldkatalog-mpu.de/bussgeld/fahrnfaenger/fuehrerschein-infos/pflichtfahrstunden.php> [31.1.2017]; [http://www.gesetze-im-internet.de/fahrschausbo\\_2012/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/fahrschausbo_2012/index.html) [31.1.2017].

<sup>5</sup> Siehe §§ 11, 13 und 14 FeV, [https://www.gesetze-im-internet.de/fev\\_2010/BJNR198000010.html#BJNR198000010BJNG000100000](https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/BJNR198000010.html#BJNR198000010BJNG000100000) [31.1.2017].

<sup>6</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/F%C3%BChrerschein\\_und\\_Fahrerlaubnis\\_\(Deutschland\)#Fahrerlaubnisregister](https://de.wikipedia.org/wiki/F%C3%BChrerschein_und_Fahrerlaubnis_(Deutschland)#Fahrerlaubnisregister) [31.1.2017]; <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/4/Seite.040101.html> [31.1.2017]; <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32006L0126> [31.1.2017].

<sup>7</sup> United Nations Economic Commission for Europe (2014). ADR applicable as from 1 January 2015. European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road, 35: [http://www.unece.org/fileadmin/DAM/trans/danger/publi/adr/adr2015/ADR2015e\\_WEB.pdf](http://www.unece.org/fileadmin/DAM/trans/danger/publi/adr/adr2015/ADR2015e_WEB.pdf) [31.1.2017].

<sup>8</sup> Genauer: 2.516.831 polizeilich erfasste Verkehrsunfälle, 396.891 Verunglückte, 3.450 Tote (Stand 31.12.2015, <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/TransportVerkehr/Verkehrsunfaelle/Verkehrsunfaelle.html> [30.1.2017]) bei 82.175.684 Einwohnern in Deutschland (Stand 31.12.2015, [http://www.statistikportal.de/Statistik-Portal/de\\_jb01\\_jahrta1.asp](http://www.statistikportal.de/Statistik-Portal/de_jb01_jahrta1.asp) [31.1.2017]). Unter der Voraussetzung, dass durch jeden polizeilich erfassten Verkehrsunfall durchschnittlich wenigstens 2 Personen betroffen sind, ergibt sich eine Beteiligungswahrscheinlichkeit an einem Verkehrsunfall von 1:16,33. Die anderen im Text genannten Verhältnisse ergeben sich durch einfache Division der Fallzahlen mit der Gesamtbevölkerung Deutschlands.

<sup>9</sup> So z. B. explizit in Punkt 4.5 der Richtlinie des hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst für die Erteilung von Nachforschungsgenehmigungen (NFG) für Flurbegutungen gem. § 21 HDSchG durch das Landesamt für Denkmalpflege Hessen an Privatpersonen vom 25.2.2011.

<sup>10</sup> 1 Semesterwochenstunde = 15 Einheiten a jeweils 45 Minuten.

<sup>11</sup> Eine für jeden Studienabschnitt: für den ersten Studienabschnitt die sogenannte ‚Proseminararbeit‘ (KARL, 2001); für den zweiten die ‚Diplomarbeit‘ (KARL & PROCHASKA, 2005).

<sup>12</sup> Wobei allerdings in zahlreichen Landesverfassungen, manchmal sogar im gleichen Artikel, die Förderung der Wissenschaft bzw. Forschung als gleichwertiges Staatsziel bestimmt wird, so z. B. Art. 16 (1) Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern.

<sup>13</sup> Eine Ausbildung die oft nicht in ausreichender Menge zum Abdecken der bestehenden Nachfrage oder sogar gleich „aus Personalmangel“ überhaupt nicht angeboten wird (siehe z. B. MÖLLER & KARL, 2017, 5).

<sup>14</sup> Die Maximalstundenzahl ergibt sich wie folgt: die Arbeitszeit für ein Vollstudium soll etwa der einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen. Ausgehend von einer ca. 40-Stunden-Woche und (gesetzliche Feiertage und Urlaubstage abgerechnet) etwa 44 Arbeitswochen im Jahr sind das ca. 1.760 Jahresarbeitsstunden. 3 Jahre BA-, 2 MA- und 3 PhD-Studium ergeben daher maximal 14.080 Stunden nominelle Ausbildungszeit.

<sup>15</sup> In beiden zitierten Texten (MARTIN & KRAUTZBERGER, 2010, 888; VIEBROCK, 2007, 239-240) ist dieser jeweils wortgleiche Satz nicht als Zitat ausgewiesen. Ob hier also Martin Viebrock plagiiert oder vielmehr Viebrock Martin, lässt sich für mich nicht nachvollziehen, da mir beide Texte nur in der jeweils dritten Auflage vorliegen. Klar ist jedoch, hier wird jeweils ringsum von den Gesetzeskommentatoren voneinander abgeschrieben.

<sup>16</sup> Unerforscht, nicht unverändert: Ein Bodendenkmal ohne Untersuchung im Boden zu belassen, bedeutet nicht, dass es vor Veränderung oder Zerstörung geschützt, geschweige denn gefeit ist, sondern nur, dass es im Boden mit unbekannter Geschwindigkeit verfällt (dazu KARL, 2017, 9-10).

<sup>17</sup> Man weiß schließlich nur, welche mutmaßlich signifikanten Informationen man durch die fachgerechte Dokumentation der ausgegrabenen Funde und Befunde in kopierbare Form übertragen und damit erhalten hat; nicht jedoch, ob und welche anderen, tatsächlich signifikanten Informationen in der ursprünglichen Denkmalsubstanz gespeichert gewesen sind, die man nicht ausreichend dokumentiert hat oder gar aufgrund des Fehlens der dafür nötigen Methoden überhaupt nicht erkennen und dokumentieren konnte. Ob und wie viel Schaden tatsächlich entstanden ist, kann also gar nicht beurteilt werden.

## Literatur

Bazil, C., Binder-Kriegelstein, R. & Kraft, N. (2015). *Das österreichische Denkmalschutzrecht. Kurzkommentar* (2. Auflage). Wien: Manz.

Brunecker, F. (2008). Faszination Schatzsuche: Von Ausgräbern und Raubgräbern. In F. Brunecker (Hrsg.), *Raubgräber, Schatzgräber* (S. 14-39). Biberach: Theiss.

Bundesdenkmalamt (2016). *Richtlinien für archäologische Massnahmen: 4. Fassung – 1. Jänner 2016*. Wien: BDA.

Berka, W. (1999). *Die Grundrechte: Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich*. Wien: Springer.

Davydov, D., Hönes, E.-R., Otten, T. & Ringbeck, B. (2016). *Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen. Kommentar* (5. Auflage). Wiesbaden: Kommunal- und Schul-Verlag.

Dobat, A. S. & Jensen, A. T. (2016). „Professional Amateurs“. *Metal Detecting and Metal Detectorists in Denmark*. *Open Archaeology*, 2, 70-82: <https://www.degruyter.com/downloadpdf/j/ opar.2016.2.issue-1/ opar-2016-0005/ opar-2016-0005.pdf> [4.2.2017].

Eberl, W., Martin, D. & Spennemann, J. (2016). *Bayerisches Denkmalschutzgesetz. Kommentar mit einer fachlichen Einführung von Michael Petzet* (7. überarbeitete und aktualisierte Auflage). Stuttgart: Kohlhammer.

Europarat (1992). *Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert)*. Valletta, 16.1.1992, Council of Europe: <http://conventions.coe.int/treaty/ger/Treaties/Html/143.htm> [1.6.2017].

Hönes, E.-R. (1995). *Denkmalrecht Rheinland-Pfalz* (2. Auflage). Mainz: Deutscher Gemeindeverlag.

Karl, R. (2001). Latènezeitliche Gräber aus Frauenstein/Inn, Oberösterreich. Überlegungen zur europäischen Kulturentwicklung. *Jahrbuch des oberösterreichischen Musealvereins*, 146, 129-178.

Karl, R. (2003). *Überlegungen zum Verkehr in der eisenzeitlichen Keltiké (mit Beiträgen von David Stifter)* (Wiener keltologische Schriften 3). Wien: Keltologie der Universität Wien.

Karl, R. (2006). *Altkeltische Sozialstrukturen* (Archaeolingua main series 18). Budapest: Archaeolingua.

Karl, R. (2017). *Wofür schützen wir Bodendenkmale eigentlich? Eine Kritik der archäologischen Denkmalpflege im deutschen Sprachraum*. *archaeologieforum.at*, 18.1.2017: [https://www.academia.edu/30974551/Wof%C3%BCr\\_sch%C3%BCtzen\\_wir\\_Bodendenkmale\\_eigentlich\\_Eine\\_Kritik\\_der\\_arch%C3%A4ologischen\\_Denkmalpflege\\_im\\_deutschen\\_Sprachraum.\\_Wien\\_http\\_archaeologieforum.at\\_2017](https://www.academia.edu/30974551/Wof%C3%BCr_sch%C3%BCtzen_wir_Bodendenkmale_eigentlich_Eine_Kritik_der_arch%C3%A4ologischen_Denkmalpflege_im_deutschen_Sprachraum._Wien_http_archaeologieforum.at_2017) [1.6.2017].

Karl, R. & Prochaska, S.-U. (1999). *Die latènezeitliche Siedlung von Göttlesbrunn, p.B. Bruck an der Leitha, Niederösterreich. Die Notbergung 1989. Die Grabungen 1992-1994. Zwei Töpferöfen* (Historica Austria 6). Wien: ÖAB-Verlag 2005.

- Kleine-Tebbe, A. & Martin, D. (2013). *Denkmalrecht Niedersachsen. Kommentar* (2. Auflage). Wiesbaden: Kommunal- und Schulverlag.
- Kriesch, E. G., Eberl, W., Bielfeldt, D. & Wegener, H.-H. (1997). *Gegen die Raubgräber* (2. Auflage). Bonn: Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz.
- Krischok, H. (2016). *Der rechtliche Schutz des Wertes archäologischer Kulturgüter*. Göttingen: V & R unipress.
- Leskovar, J. & Traxler, S. (2010). Archäologie in Oberösterreich – Herausforderungen und Perspektiven für Museen. In Verbund OÖ Museen (Hrsg.), *(Heimat-) Museen neu denken! 9. Oberösterreichischer Museumstag, Mondsee, 2010: Berichtsband* (S. 58–68). Leonding: Verbund OÖ Museen.
- Lewis, M. (ed.) (2015). *The Portable Antiquities Scheme Annual Report 2015*. London: The British Museum: <https://finds.org.uk/documents/annualreports/2015.pdf> [5.2.2017].
- Lewis, M. (2016). A Detectorist's Utopia? Archaeology and Metal-Detecting in England and Wales. *Open Archaeology*, 2, 127-139: <https://www.degruyter.com/downloadpdf/j/opar.2016.2.issue-1/opar-2016-0009/opar-2016-0009.pdf> [4.2.2017].
- Martin, D. J. (2007). *Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern. Kommentar*. Wiesbaden: Kommunal- und Schul-Verlag.
- Martin, D. J. & Krautzberger, M. (Hrsg.) (2010). *Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege – einschließlich Archäologie*. München: C.H. Beck.
- Möller, K. & Karl, R. (2017). Sind deutschsprachige Denkmalschutzgesetze mit der Konvention von Faro (un-) vereinbar? *Archäologische Informationen*, 40, Early View (18.1.2017): [http://www.dguf.de/fileadmin/AI/ArchInf-EV\\_Moeller\\_Karl.pdf](http://www.dguf.de/fileadmin/AI/ArchInf-EV_Moeller_Karl.pdf) [31.1.2017].
- Otten, T. (2012). *Archaeology in focus – Of scientific and illicit excavations*. Bonn: Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz.
- Oxford Archaeology (2009). *The Nighthawking Survey*. Oxford: Oxford Archaeology: <https://historicengland.org.uk/images-books/publications/nighthawking-survey/> [5.2.2017].
- Pieroth, B., Schlink, B., Kingreen, T. & Poscher, R. (2015). *Grundrechte. Staatsrecht II* (31. Auflage). Heidelberg: C.F. Müller.
- Planck, D. (1991). Rettungsgrabung und Forschung – archäologische Denkmalpflege heute. In H. G. Horn, H. Kier, J. Kunow & B. Trier (Hrsg.), *Was ist ein Bodendenkmal? Archäologie und Recht* (S. 11-30). Münster: Westfälisches Museum für Archäologie – Amt für Bodendenkmalpflege.
- Strobl, H. & Sieche, H. (2009). *Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg: Kommentar und Vorschriftensammlung*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Trow, S., Holyoak, V. & Byrnes, E. (ed.) (2010). *Heritage Management of Farmed and Forested Landscapes in Europe* (EAC occasional papers 4). Bruxelles: Europae Archaeologia Consilium.
- Trow, S. & Holyoak, V. (2014). The Erosion of Archaeology: the impact of ploughing in England. In E. Meylemans, J. Poesen & I. In't Ven (ed.), *The Archaeology of Erosion, the Erosion of Archaeology: Proceedings of the Brussels Conference, 55-62* (Relicta Monografieën 9). Bruxelles: Flanders Heritage Agency: <https://oar.onroerendergoed.be/publicaties/RELM/9/RELM009-001.pdf> [5.2.2015].
- Viebrock, J. N. (2007). *Hessisches Denkmalschutzrecht* (3. neu bearbeitete Auflage). Stuttgart: Kohlhammer.
- Weber, M. (1922). *Wirtschaft und Gesellschaft*. Tübingen: Mohr, online: <https://archive.org/stream/wirtschaftu/ndges00webeuft#page/125/mode/1up> [2.2.2017].

#### Über den Autor

Raimund Karl ist Professor of Archaeology and Heritage an der Bangor University. Eines seiner Forschungsinteressen ist die Rolle der Archäologie in der gegenwärtigen Gesellschaft. In jüngster Zeit beschäftigt er sich insbesondere mit der Frage, inwieweit und ob die derzeit bestehenden archäologischen Denkmalschutzbestimmungen mit Grundfreiheiten aller BürgerInnen vereinbar sind.

Prof. Raimund Karl  
School of History and Archaeology  
Prifysgol Bangor University  
College Road  
Bangor, Gwynedd LL57 2DG  
United Kingdom  
r.karl@bangor.ac.uk

<http://orcid.org/0000-0001-5832-8656>